

Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen nach Art. 82 GG

Veröffentlicht in Jura 1995, S. 641–643

Problemaufriss:

Art. 82 GG regelt Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen, d.h. wie nach der Verabschiedung von Bundesgesetzen durch den Gesetzgeber bei der legislativen Rechtssetzung weiter zu verfahren ist und wann diese Gesetze Rechtsverbindlichkeit erlangen. Unklarheiten tauchen insbesondere auf, wenn bei der Suche nach einem Gesetz eine Ausgabe (Nummer) des Bundesgesetzblattes zur Hand genommen wird: So fragt sich, welche Relevanz dessen Kopfzeile „Ausgegeben zu Bonn am ...“ besitzt, desgleichen die Daten in der mit „Tag“ überschriebenen linken Spalte des Deckblattes. Blättert man zum Gesetzestext, so fallen zu Beginn bzw. am Ende die Datumsangaben „Vom ...“ bzw. „Bonn, den ...“ auf, die mit der linken Spalte des Deckblattes übereinstimmen. Ebenso ist in juristischen Textausgaben zweifelhaft, welchen Zeitpunkt die Bezeichnung „Gesetz vom ...“ angibt. Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, ob diese Daten die Verabschiedung durch den Gesetzgeber, die Ausfertigung, die Verkündung oder gar das Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes meinen. Art. 82 I 1, II GG enthält mehrere Verfahrensstufen als Tatbestandsmerkmale, die streng auseinander gehalten werden müssen:

- das Zustandekommen von Gesetzen nach den Vorschriften des Grundgesetzes,
- die Gegenzeichnung durch die Bundesregierung,
- die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten,
- die Verkündung durch Ausgabe im Bundesgesetzblatt und
- das Inkrafttreten.

Zusammenfassung:

1. Nach ihrer Verabschiedung durch den Bundestag (und bei Zustimmungsgesetzen durch den Bundesrat) werden Bundesgesetze durch den Bundeskanzler und die betroffenen Ressortminister gegengezeichnet.
2. Dann erfolgt die Ausfertigung in Form der Unterzeichnung der Urschrift durch den Bundespräsidenten. Nach diesem Datum werden Gesetze in aller Regel benannt.
3. Nach Vervielfältigung durch die Bundesdruckerei wird das Gesetz daraufhin durch das Bundesjustizministerium im BGBl. verkündet und durch die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.b.H. vertrieben.
4. Verkündungstermin ist der Tag der Ausgabe, d. h. der Tag nach Einlieferung der BGBl.- Exemplare bei der Post. Dieses Datum ist auf der Kopfzeile einer jeden BGBl.- Nummer angegeben.
5. Das Inkrafttreten von Bundesgesetzen ist meist in deren Schlussvorschriften genau bestimmt.
6. Anderenfalls tritt das Gesetz 14 Tage nach Ausgabe im BGBl. in Kraft.